# **Best Practice**

Die Führungsorgane verwenden die Ergebnisse des Reportings Passivseite, um weitreichende Entscheidungen zu treffen. Die Entstehung und die Qualität des passivseitigen Reportings sind einer vertieften Analyse zu unterziehen.

IN KÜRZE

Obwohl die Verantwortung der korrekten Daten bei der Pensionskasse liegt, plausibilisiert der Pensionsversicherungsexperte die Daten auf Personenbasis. Nach Best-Practice-Grundsätzen legt der Pensionsversicherungsexperte allfällige Interessenkonflikte offen. Im Akzentteil der «Schweizer Personalvorsorge» 10/17 wurde das Thema Reporting Passivseite in den verschiedenen Facetten beleuchtet. Wie in den Akzentartikeln aufgezeigt, bilden generische und kassenspezifische Kennzahlen, versicherungstechnische Gutachten sowie Erkenntnisse aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse die Basis für die Entscheidungsfindung. Deshalb sind auch die Entstehung und damit die Qualität des passivseitigen Reportings einer vertieften Analyse zu unterziehen. Das Führungsorgan muss ebenfalls Best Practice, Kontrollmechanismen sowie die Entwicklung der Pensionskasse kennen und trifft seine Entscheidungen informiert.

## Von den Versicherungsdaten bis zum Reporting

Die Pensionskasse erhält vom Pensionsversicherungsexperten die Detailspezifikation der notwendigen Daten für die Berechnung und Bewertung der Passivseite. Idealerweise hat der Pensionsversicherungsexperte für alle Datenlieferungen bereits vorgängig Schnittstelle, Datenformat und Sicherheitsniveau mit dem Kunden vereinbart, sodass die Datenlieferung für die Pensionskasse ein Standardvorgehen ist.

Obwohl die Verantwortung der korrekten Daten bei der Pensionskasse liegt, plausibilisiert der Pensionsversicherungsexperte die Daten auf Personenbasis. Stichworte sind dabei: Vollständigkeit, Leistungen, Löhne etc. sowie der Vergleich mit bisherigen Datenlieferungen. Diese Kontrolle erfolgt gemäss Best-Practice-Grundsätzen mittels eines revisionstechnisch nachvollziehbaren Vier-Augen-Prinzips oder mittels entsprechender personenunabhängiger IT-technischer Kontrollpro-

gramme. Grundsätzlich ist dabei eine konkrete Personenidentifikation (Name, AHV-Nr.) nicht notwendig. Das vereinfacht die Einhaltung des Datenschutzes.

Neben den Personendaten werden Vorsorge-, Rückstellungs- und Teilliquidationsreglement sowie alle anderen relevanten Berechnungsgrundlagen (zum Beispiel Stiftungsratsprotokolle und Schreiben der Aufsichtsbehörden) auf Aktualität geprüft.

Die Berechnungen und die Erstellung von Berichten beziehungsweise Gutachten erfolgen anschliessend gemäss den geltenden Reglementen und Stiftungsratsentscheidungen. Best Practice sind wiederum revisionstechnisch nachvollziehbare Kontrollmechanismen. Die ISAE 3402 Typ II-Grundsätze können nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für Berechnungen und die Erstellung von versicherungstechnischen Gutachten angewendet werden. Ein Prüfbericht nach ISAE 3402 Typ II ist ein Nachweis für die Qualität und Nachvollziehbarkeit.

Der Stiftungsrat ist im Bereich der gesetzlich verankerten unentziehbaren Aufgaben verantwortlich wie ein Verwaltungsrat. Bei der Delegation von Aufgaben an einen Dritten muss der Stiftungsrat sicherstellen, dass er die Auswahl des Dienstleisters (intern und/oder extern), die Auftragserteilung sowie die Durchführung und Kontrolle der Aufträge/ Tätigkeiten sorgfältig und nachvollziehbar vorgenommen hat. Mittels des Prüfstandards ISAE 3402 Typ II prüft die Revisionsstelle Definition und Umsetzung der Kontrollziele sowie Existenz und Wirksamkeit der Kontrollen des Dienstleisters. Auf diese Weise wird dokumentiert, dass der Stiftungsrat die Delegation seiner Aufgaben mit der not-



Roland Schmid eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Aktuar SAV, Geschäftsführer Swiss Life Pension Services AG

wendigen Sorgfalt vorgenommen hat. Der Stiftungsrat erhält damit eine haftungsrelevante Sicherheit.

Zum passivseitigen Reporting (zum Beispiel bei versicherungstechnischen Gutachten, Deckungsgradberechnung, aber auch bei Erarbeitung von Sanierungsmassnahmen) sind diverse Aspekte der Aktivseite einzuschliessen. Diese sind Pensionsversicherungsexperten ebenfalls zu prüfen. Die gesamtheitliche Betrachtung von Aktiv- und Passivseite der Bilanz einer Pensionskasse durch den Pensionsversicherungsexperten gehört heute zum Kundenbedürfnis und zur Best Practice. Von Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber wird beispielsweise heute die Beurteilung der Anlagerendite durch den Experten als notwendig erach-

### **Berichterstattung** und Entscheidungsfindung

Für den Stiftungsrat ist das Reporting der Passivseite essenziell. Im Akzentteil der «Schweizer Personalvorsorge» 10/17 haben Stiftungsräte explizit erwähnt, dass nicht nur die aktuellen langfristigen, sondern auch die erwarteten künftigen Verbindlichkeiten und damit die Bestandesentwicklung für ihre Entscheidungsfindung notwendig sind. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt in der Regel mittels Szenarien und unter Berücksichtigung der erwarteten Vermögenserträge. Die Annahmen für Aktiv- und Passivseite werden vom Stiftungsrat festgelegt. Auf diese Weise können die erwarteten Verbindlichkeiten sowie der laufende Finanzierungsbedarf jeweils mit der Realität verglichen werden. Korrekturmassnahmen sind somit rasch umsetzbar. Der Stiftungsrat stellt auf diese Weise sicher, dass korrekte Entscheidungen gefällt werden. Bei der gesamtheitlichen Betrachtung der passivseitigen Szenarien und der Cashflows sowie der Vermögens- und Ertragsentwicklung hat der Stiftungsrat das nötige Steuerungsinstrument.

Die Periodizität des passivseitigen Reportings hat sich in den letzten Jahren verkürzt. Best-Practice-Grundsätze bei der Berichterstattung umfassen nicht nur klare Formulierung von Grundlagen und angewendeten Annahmen, sondern auch eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnungen. Die Formulierung von Empfehlungen, ebenso wie die Präsentation, Diskussion und Darlegung der Ergebnisse ermöglichen dem obersten Führungsorgan, die Nachvollziehbarkeit der Konsequenzen sowie die Entscheidungsfindung. Die Qualität wird durch die Einhaltung der ISAE 3402 Typ II-Richtlinien sichergestellt.

### **Beratung und Abgrenzung**

Die gesetzlichen Aufgaben des Pensionsversicherungsexperten und des Revisors sind im BVG (Art. 52c und 52e) geregelt. Obwohl die Verantwortung für die versicherungstechnischen Annahmen und die Berechnungen beim Pensionsversicherungsexperten liegt, äussern sich Revisionsstellen immer mehr zu technischen Elementen (zum Beispiel angewendeter technischer Zins).

Der Pensionsversicherungsexperte prüft gemäss Gesetz und geltenden Fachrichtlinien die finanzielle Sicherheit und die laufende Finanzierung (inklusive Beurteilung der Anlagerendite) der Pensionskasse. Neben den gesetzlichen Prüftätigkeiten hat er bei vielen Pensionskassen zusätzliche beratende Aufgaben. Er muss deshalb sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte zwischen seiner gesetzlichen Prüftätigkeit und seiner Beratungstätigkeit entstehen. Nach Best-Practice-Grundsätzen legt der Pensionsversicherungsexperte allfällige Interessenkonflikte offen, zeigt Lösungsvarianten auf oder legt eines der beiden Mandate nieder. Diverse Pensionskassen haben zum heutigen Zeitpunkt die Beratungs- und Prüftätigkeiten des Pensionsversicherungsexperten in zwei, auch personell voneinander unabhängige, Mandate aufgeteilt.

Historisch kann festgestellt werden, dass die grösseren Revisionsgesellschaften vor 12 bis 15 Jahren eine strikte Trennung zwischen Beratung und Revision umsetzten und ihre Pensionskassenberatungsfirmen verkauften. Diese Trennung ist heute teilweise wieder aufgehoben. Diverse Revisionsgesellschaften haben erneut Beratungsfirmen gegründet oder haben sich von der OAK Berufliche Vorsorge als Pensionsversicherungsexperten anerkennen lassen. Die Revisionsfirmen legen wie der Pensionsversicherungsexperte eventuelle Interessenkonflikte offen.

Investment-Consulting-Firmen bieten vielfach Investment-Beratungsdienstleistungen und Manager-Selektion und/oder

Investment-Controlling-Dienstleistungen an. Investment-Consulting-Firmen sind im Bereich der beruflichen Vorsorge nicht gesetzlich reguliert. Aber auch sie haben nach Best Practice die möglichen Interessenkonflikte offenzulegen, die sich aus Beratung der Anlagestrategie, Auswahl und Empfehlung möglicher Produkteanbieter im Anlagebereich sowie Kontrolle der Ergebnisse der empfohlenen Produkteanbieter ergeben.

Wenn die Dienstleister in der beruflichen Vorsorge nicht proaktiv und freiwillig die Unabhängigkeit sicherstellen sowie vermeintliche oder tatsächliche Interessenkonflikte transparent aufzeigen und verhindern, werden die Aufsichtsbehörden mit zusätzlichen Vorschriften, Weisungen und Gesetzesanpassungen die Vermeidung von Interessenkonflikten durchsetzen.

#### Mögliche zukünftige Entwicklung

Die Akzentartikel in der «Schweizer Personalvorsorge» 10/17 haben bereits die möglichen Entwicklungen aufgezeigt. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Pensionskassen ist für die Aufsichtsbehörde von grosser Bedeutung. Bereits heute werden immer mehr Vorschriften präventiv in Kraft gesetzt. Die generischen Definitionen der einzelnen Risikokennzahlen zeigen dies deutlich auf. Beispielsweise ist die gesetzlich vorgeschriebene Kennzahl Deckungsgrad nicht geeignet, die zukünftige finanzielle Sicherheit der Pensionskasse zu beurteilen.

Für die Führungsorgane der Pensionskasse sind individuelle Kennzahlen zur Überwachung der konkreten Problemstellungen notwendig. Eine Kennzahl ist eine bewusste Vereinfachung der Problemstellung, sodass Kosten und Zeit eingespart werden können. Die heutige Digitalisierung ermöglicht es dem Pensionsversicherungsexperten, komplexe Berechnungen und die Darstellung der Ergebnisse in kurzer Zeit durchzuführen. Aus diesem Grund werden die Kennzahlen, deren Informationsgehalt nicht der Entscheidungsfindung dient, verschwinden. Das passivseitige Reporting ist und bleibt das wichtigste Analyseinstrument für die Entscheidungsfindung des obersten Führungsorgans.